

# STELLUNGNAHME

des

Landesverbandes Erneuerbare Energien  
Nordrhein-Westfalen

zum



Entwurf der Landesregierung



für ein

Gesetz zur Modernisierung des Bauordnungsrechts in  
Nordrhein-Westfalen -  
Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauModG NRW)

**Landesverband  
Erneuerbare Energien NRW e.V.**

Corneliusstraße 18  
40215 Düsseldorf

 0211 9367 6060  
 0211 9367 6061

 [info@lee-nrw.de](mailto:info@lee-nrw.de)  
 [www.lee-nrw.de](http://www.lee-nrw.de)

Stand: 19. Januar 2018

## **I. Allgemein**

Gerne nimmt der Landesverband Erneuerbare Energien NRW (LEE NRW) zu dem vorliegenden Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Bauordnungsrechts in Nordrhein-Westfalen (Baurechtsmodernisierungsgesetz, nachfolgend BauModG-E) Stellung.

Vor dem Hintergrund der spezifischen Regelungen für regenerative Energieanlagen im BauModG-E muss der LEE NRW die hier angedachten Neuregelungen bzw. nicht fortgeführten Neuerungen aus der Bauordnung NRW 2016 (BauO 2016) strikt ablehnen. So stellen wir vorwegnehmend leider fest, dass der vorliegende Gesetzesentwurf:

- 1. geeignet ist, eine Vielzahl bereits sehr weit fortgeschrittener Planungen im Bereich der Windenergie auszubremsen bzw. sogar ganz zu verhindern**
- 2. den Aspekt des Vertrauensschutzes - insbesondere im Hinblick auf die auf der Grundlage der BauO 2016 getätigten Investitionen - nur unzureichend berücksichtigt**
- 3. in einigen Teilen für weniger Regelungsklarheit sorgen wird**
- 4. in vielen Fällen neue Windenergievorhaben auf Grund übergroßer Baulastabstandsflächen verhindern wird**

Der vorliegende Gesetzentwurf in dieser konkreten Ausgestaltung steht damit nicht nur den Zielen des Klimaschutzes und der Energiewende insgesamt entgegen, sondern widerspricht auch konkret den jüngsten Äußerungen der Landesregierung. So hat NRW-Wirtschafts- und Energieminister Prof. Dr. Pinkwart laut Medienberichten im Rahmen einer „Entfesselung“ der Windenergie einen Windenergieausbau in NRW von 5.000 Megawatt in den nächsten fünf Jahren in Aussicht gestellt.<sup>1</sup> Auch vor diesem Hintergrund fordert der LEE NRW die ernsthafte Berücksichtigung der nachfolgenden Kritikpunkte.

---

<sup>1</sup> RP Online vom 25. Oktober 2017: „Neue Landesregierung will Windenergie in NRW nicht ausbremsen“, abrufbar unter: <http://www.rp-online.de/nrw/landespolitik/andreas-pinkwart-neue-landesregierung-will-windenergie-in-nrw-nicht-ausbremsen-aid-1.7166291>.

## II. Kritik im Einzelnen

### 1. Zu § 6 Abs. 9 - Abstandsflächen für Windenergieanlagen

Der § 6 Abs. 9 regelt in Abweichung zu den Absätzen 4 bis 6 des im BauModG-E neugefassten § 6 die Abstandsflächen für Windenergieanlagen. Die Absenkung der Tiefe der Abstandsfläche von der Hälfte ihrer größten Höhe in der BauO 2000 auf 35% ihrer größten Höhe (nachfolgend 0,35 H) in der BauO 2016 wird im BauModG-E wieder zurückgenommen. In der Begründung zum BauModG-E wird diese Rücknahme nicht näher begründet.

Dies ist umso unverständlicher, da basierend auf dem am 14. Dezember 2016 beschlossenen und anschließend im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündeten Gesetz<sup>2</sup> sehr viele Windenergievorhaben in NRW sich auf die danach zum 27. Dezember 2017 in Kraft tretende Neuregelung eingestellt und entsprechend beträchtliche Vorinvestitionen im Vertrauen auf die neue Rechtslage getätigt wurden.

Ferner ist es auch schwer nachvollziehbar, warum in den Absätzen 4 bis 6 die Abstandsflächen auf 0,4 H bzw. auf 0,2 H abgesenkt bzw. an die Musterbauordnung aus dem Jahr 2012 angepasst werden sollen, bei der Windenergie hingegen die alte, restriktive Regelung der BauO 2000 beibehalten werden soll. Mithin soll also gerade für einen Wirtschaftszweig mit jährlichen Investitionen von rund einer Milliarde Euro eine nicht näher begründete und begründbare Beschränkung in der Bauordnung erhalten bleiben. Diese Ungleichbehandlung bzw. Schlechterstellung der Windenergie ist auch vor dem Hintergrund der klima- und energiepolitischen Ziele der NRW-Landesregierung nicht nachvollziehbar, genauso widerspricht sie auch dem wirtschaftspolitischen Ansatz einer stärkeren Entfesselung der Wirtschaft. Das gilt umso mehr, als an sich für Windenergieanlagen im Außenbereich jegliches Abstandsflächenerfordernis überflüssig erscheint. Die notwendigen Abstände von Windenergieanlagen zu anderen Bauwerken werden durch andere Parameter bestimmt, die Gründe für das Erfordernis von Abstandsflächen greifen hier nicht. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Stellungnahme im Rahmen des Gesetz-

---

<sup>2</sup> Landtag NRW Drs. 16/12119.

gebungsverfahrens im Jahr 2015 zur damaligen Novelle der Bauordnung (BauO 2016) hin.<sup>3</sup>

Ferner gilt es hier zu bedenken, dass auf Grund des Ausschreibungsdesigns des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG 2017) in NRW ohnehin nur noch Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 200 Meter errichtet werden können. So können wesentlich kleinere Anlagen unter dem neuen Förderregime realistisch nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden bzw. haben in den Ausschreibungen keine Chance, einen Zuschlag zu erhalten. Neben erheblichen arten- und immissionsschutzrechtlichen Abständen sollten nicht auch noch unverhältnismäßig große Baulast-Abstandsflächen die verwendbaren Flächenpotentiale noch stärker einschränken.

Der LEE NRW fordert daher entweder eine Fortführung der Regelung aus der BauO 2016 oder zumindest eine Angleichung der Regelung für die Windenergie an die Vorgabe des § 6 Abs. 5 BauModG-E - mithin also von 0,4 H. Nur eine dahingehende Regelung harmonisiert das Baurecht in dem gewünschten Maße und sichert gleichzeitig den weiteren Windenergieausbau. Dabei muss hier angemerkt werden, dass auch eine 0,4 H-Regelung für viele bereits fortgeschrittene Windenergievorhaben zu erheblichen Schwierigkeiten bzw. in einigen Fällen auch zum Scheitern des Projektes führen würde.

## **2. Zu § 32 Abs. 5 - Dächer mit Solaranlagen oder Solarthermie**

Im Hinblick auf die für die Solarenergie bzw. Solarthermie im § 32 Abs. 5 BauModG-E angedachten Änderungen können wir diese nur bedingt nachvollziehen. So sieht die BauO 2016 unter § 32 Abs. 5 Nr. 2 vor:

*"mindestens 0,50 m entfernt sein*

- a) Photovoltaikanlagen, deren Außenseiten und Unterkonstruktion aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und*
- b) Solarthermieanlagen."*

---

<sup>3</sup> Vgl. Stellungnahme des Landesverbandes Erneuerbare Energien NRW e.V. zum Entwurf einer Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 31. August 2015; abrufbar unter: [http://www.lee-nrw.de/wp-content/uploads/2015/10/20150831\\_LEE-Stellungnahme-Landesbauordnung.pdf](http://www.lee-nrw.de/wp-content/uploads/2015/10/20150831_LEE-Stellungnahme-Landesbauordnung.pdf).

Diese erstmals mit der BauO 2016 eingeführte Regelung bzgl. der Solarthermie wird im vorliegenden BauModG-E nicht fortgeführt. Genauso wenig wie jene, die sich auf Photovoltaikanlagen aus allseitig nichtbrennbaren Stoffen bezieht. Die Begründung verweist hier auf die Möglichkeiten, geringere Abstände im Rahmen der Abweichungsmöglichkeit des § 68 BauModG-E zu erreichen.

Aus unserer Sicht führt diese angedachte Neuregelung zu weniger Rechtsklarheit. Gerade vor dem Hintergrund der in der Begründung richtig benannten zunehmenden Errichtung von Photovoltaikanlagen, wäre eine wie in der BauO 2016 vorgesehene klarstellende Sonderregelung für die beiden dort genannten Anlagenarten zielführend. Gerade auch vor dem Hintergrund einer einheitlichen Verwaltungspraxis und mehr Rechtsklarheit für Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger.

Der LEE NRW plädiert daher aus Gesichtspunkten der Rechtsklarheit und im Sinne eines unkomplizierten Ausbaus von Solarenergie- und Solarthermieranlagen für eine Beibehaltung der bisherigen Regelung aus der BauO 2016.

Rein redaktionell weisen wir darauf hin, dass der in der Gesetzesbegründung genannte "§ 72 Abweichungen" (Seite 56) im Gesetzesentwurf unter § 68 zu finden ist.